

KANTON LUZERN

Amtsgericht Hochdorf

80 97 336 / 2391

Der Post übergeben

Hochdorf, den 13.11.97

Präsident II

E n t s c h e i d vom 13. November 1997

(vorsorgliche Massnahmen nach Art. 28c ZGB)

Rabo Investment Management AG, vormals: Gutzwiller & Partner AG, Brandschenkestrasse 41, 8039 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Albrecht Langhart, Zürich,

Gesuchstellerin,

gegen

Mauritius S c h r i b e r, Rütistrasse 15, 6032 Emmen, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Anton Bühlmann, Luzern,

Gesuchsgegner.

E r w ä g u n g e n

1.- Mit Eingabe vom 5. September 1997, stellte die Gesuchstellerin beim Amtsgerichtspräsidenten II von Hochdorf ein Begehren betreffend Erlass einer vorsorglichen Massnahme und stellte sinngemäss folgende Anträge:

1. Es sei dem Gesuchsgegner unter Androhung von Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB für den Widerhandlungsfall mit sofortiger Wirkung zu verbieten, Mitteilungen oder Informationen, die irgend welche Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse (wie namentlich Kundennamen, Konti, Transaktionen, Buchungsunterlagen, interne Akten, interne Begebenheiten) der Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess) beinhalten und die ihm aus seiner früheren Anstellung bei der Gesuchstellerin sowie der Gutzwiller & Partner AG bekannt sind, an Dritte (mit Ausnahme von schweizerischen Behörden, die für allfällige Verfahren zuständig sind, d.h. gegenüber denen eine Pflicht oder ein Recht zur Aussage bzw. Herausgabe von Unterlagen besteht), namentlich Medien (insbesondere an die Presse, Radio, Fernsehen, Teletext, Internet) oder Journalisten, zu machen oder diesen Dritten Unterlagen (auch vom Gesuchsgegner selber hergestellte Unterlagen) in jeglicher Form (insbesondere auf Papier, elektronischen Datenträgern, Fotos, Tonbändern, Videobändern) zu übergeben, die derartige Informationen enthalten. Es seien von diesem Verbot diejenigen Informationen und Unterlagen auszunehmen, die infolge des Artikels in der Ausgabe Nr. 32 vom 4. August 1997 (Seiten 140ff.) in der deutschen Zeitschrift "Focus" schon in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.
2. Es sei dem Gesuchsgegner unter Androhung von Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB für den Widerhandlungsfall mit sofortiger Wirkung zu verbieten, irgend welche Aeusserungen gegenüber Dritten betreffend die Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess), zu machen, die den Ruf oder Ansehen der Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess), in Mitleidenschaft ziehen könnten. Auszunehmen von diesem Verbot seien die Tatsachen,
 - dass gegen die beiden Angestellten der Gesuchstellerin, Herrn Thomas Matejovsky sowie Herrn Salomon Guggenheim sowie den früheren Verwaltungsrat der damals noch Gutzwiller & Partner AG heissenden Gesuch-

- stellerin, Herrn Rechtsanwalt Dr. August Schubiger, ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet worden ist,
- dass im Rahmen dieses Strafverfahrens Hausdurchsuchungen vorgenommen worden sind bei diesen drei Verdächtigen zu Hause sowie im Büro von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schubiger in Zürich sowie in den Büroräumlichkeiten der Gesuchstellerin in Zürich.
 - die der Gesuchsgegner im Rahmen der Strafverfahren (aufgrund seiner Anzeige) gegen die Herren Matejovsky, Guggenheim und Dr. Schubiger sowie gegen ihn selber (aufgrund der Anzeige und der Strafanträge der Gesuchstellerin) gegenüber den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sowie seinem allfälligen Verteidiger oder sonstigen Rechtsbeistand aussagt, der unter dem schweizerischen Anwaltsgeheimnis steht. Es sei dem Gesuchsgegner aber zu verbieten, seinen allfälligen Verteidiger oder Rechtsbeistand ohne vorgängige Zustimmung der Gesuchstellerin vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden.
3. Es sei dem Gesuchsgegner zu befehlen, alle Unterlagen und Dokumente (in allen bei ihm vorhandenen Exemplaren und in jeglicher Form wie namentlich Schriftform, elektronische Datenträger, Tonbänder, Videokassetten), welche er aus seiner früheren Anstellung bei der Gesuchstellerin (auch aus der Zeit als diese noch Gutzwiller & Partner AG hiess) in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat (auch soweit er solche selber hergestellt haben sollte), an die Gesuchstellerin sofort herauszugeben, soweit es sich nicht um Unterlagen oder Dokumente handelt, die für den Besitz des Gesuchsgegners bestimmt waren wie namentlich der Anstellungsvertrag des Gesuchsgegners, die Kündigung des Arbeitsvertrages des Gesuchsgegners, die Lohnabrechnung des Gesuchsgegners, die Lohnausweise des Gesuchsgegners, die Ausweise des Gesuchsgegners über seine berufliche Vorsorge, die Arbeitszeugnisse (inklusive Zwischenzeugnisse) des Gesuchsgegners oder die Korrespondenz des Gesuchsgegners mit der Gesuchstellerin.
4. Es sei dem Gesuchsgegner zu befehlen, der Gesuchstellerin sofort anzugeben, an welche Dritte (mit Ausnahme der Gesuchstellerin sowie deren Rechtsvertreter) er irgendwelche Unterlagen oder Dokumente (mit Ausnahme von Unterlagen oder Dokumenten die für seinen Besitz bestimmt waren wie vorne in Ziffer 3 beispielhaft angegeben) weitergegeben oder zugänglich gemacht hat (in jeglicher Form wie namentlich Schriftform, elektronische Datenträger, Tonbänder, Videokassetten), welche er aus seiner früheren Anstellung bei der Gesuchstellerin (auch als diese noch Gutzwiller & Partner AG hiess) in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat oder vor der Weitergabe hatte (auch soweit er solche selber hergestellt haben sollte).

5. Ziffer 1 und 2 seien mittels dringliche Anordnung zu erlassen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.

Auf die Begründung wird, soweit notwendig, nachfolgend einzugehen sein.

2.- Mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten II von Hochdorf vom 5. September 1997 wurde dem Begehren der Gesuchstellerin um Erlass einer dringlichen Anordnung entsprochen (amtl. Bel. 2).

3.- Am 7. Oktober 1997 reichte der Gesuchsgegner seine Stellungnahme ein und stelle folgende Anträge:

1. Die dringlich angeordneten Verbote gemäss Ziff. 1 und 2 des Entscheids des Amtsgerichtspräsidenten II von Hochdorf vom 5. September 1997 seien umgehend und mittels dringlicher Anordnung aufzuheben.
2. Das Gesuch vom 4. September 1997 um Erlass vorsorglicher Massnahmen sei, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, vollumfänglich abzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Auf die Begründung wird ebenfalls, soweit notwendig, in den Erwägungen einzugehen sein.

3.- a) Nach Art. 28c Abs. 1 ZGB kann, wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, zum Schutze seiner Persönlichkeit die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen. Ueber die Anordnung solcher Massnahmen ist nach § 225 ZPO i.V. mit § 2 Ziff. Ia Nr. 1 des Grossratsbeschlusses über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Streitigkeiten (SRL Nr. 260 c) im summarischen Verfahren zu befinden.

Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Zu den von Art. 28 ZGB geschützten Gütern zählt auch die Ehre einer Person und umfasst dabei auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens (BGE 111 II 210 E. 2; LGVE 1988 I Nr. 2; Honsell/Vogt/Geiser, Komm. zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Basel 1996, N 28 zu Art. 28 ZGB; Pedrazzini/Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, S 136 f.). Auch juristische Personen können den Persönlichkeitsschutz in Anspruch nehmen (BGE 97 II 100; Honsell/Vogt/Geiser, a.a.O., N 33 zu Art. 28 ZGB). Glaubhaft machen bedeutet, dass der Richter von der Richtigkeit der aufgestellten Behauptung nicht überzeugt werden muss, sondern es genügt, ihm aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der in Frage stehenden Tatsachen zu vermitteln, ohne dass er dabei die Möglichkeit ausschliessen muss, dass die Verhältnisse sich anders gestalten können. Die Gegenpartei kann das Glaubhaftmachen zerstören, indem sie ihrerseits glaubhaft macht, dass der Anspruch nicht besteht (LGVE 1990 I Nr. 28, mit Verweisen). Dieses Summarverfahren ist wesensgemäss von einer Beweismittelbeschränkung geprägt und hat insofern vorläufigen Charakter, als ihm ein ordentlicher Prozess folgen muss (Art. 28e Abs. 2 ZGB).

b) Die Gesuchstellerin führt zusammengefasst aus, zwischen ihr (als Arbeitgeberin) und dem Gesuchsgegner (als Arbeitnehmer) habe ein Arbeitsvertragsverhältnis bestanden. Per 30. April 1997 sei der Gesuchsgegner entlassen worden. In der Folge habe der Gesuchsgegner, in Verletzung des Geschäftsgeheimnisses sowie seiner am 1. Juli 1992 unterzeichneten Pflicht zur Verschwiegenheit (kläg. Bel. 2), vertraulichste Informationen der Gesuchstellerin (Kopie eines Auszugs aus der Hauptbuchhaltung, internes Memorandum der Gesuchstellerin aus dem Jahre 1988) an Dritte weitergegeben.

Insbesondere sei in der Zeitschrift "Focus" in der Ausgabe Nr. 32 vom 4. August 1997 auf den Seiten 140ff. ein Bericht erschienen, in welchem auch die Gesuchstellerin erwähnt worden sei (kläg. Bel. 5.3). Dabei sei ein Ausschnitt eines Belegs mit Buchungen vom 31. Januar 1997 abgedruckt worden, der nur aus der Hauptbuchhaltung der Gesuchstellerin stammen könne und allein vom Gesuchsgegner der Zeitschrift "Focus" habe zugetragen werden können. Der Gesuchsgegner drohe auch, vertraulichste Informationen weiterer Kunden der Gesuchstellerin an die Zeitschrift "Focus" sowie an die schweizerische Presse und andere elektronische Medien weiterzugeben. Zudem würden durch die vom Gesuchsgegner gegenüber Dritten erhobenen Vorwürfe an die Adresse der Gesuchstellerin, welche sich anlässlich einer durch die ATAG Ernst & Young, Zürich, durchgeführten Due Diligence Prüfung als haltlos erwiesen hätten, Ansehen und Ruf der Gesuchstellerin erheblich geschädigt.

Der Gesuchsgegner macht zusammengefasst geltend, bei den Vorbringen der Gesuchstellerin handle es sich, wie diese selber ausführe, um reine Vermutungen ohne jegliche Beweise. Neben ihm hätten auch unzählige weitere Personen innerhalb und ausserhalb des Betriebes Zutritt zu den Buchhaltungsunterlagen gehabt. Auch treffe es nicht zu, dass lediglich er und eine andere Person Zugang zu den Personaldossiers gehabt hätten. Die Behauptung, er habe die Presse mit den fraglichen Informationen versorgt, entbehre jeder Grundlage. Im übrigen habe er auch gegenüber dem früheren Rechtsvertreter der Gesuchstellerin schriftlich zum Ausdruck gebracht, das Geschäftsgeheimnis bezüglich seiner Tätigkeit bei der Gesuchstellerin wahren zu wollen. Er habe zwar die Untersuchungsbehörden über seine Feststellungen betreffend Geldwäscherei durch die Gesuchstellerin informiert und dabei den Behörden gewisse Unterlagen übergeben. Dazu sei er aber zur Vermeidung eines Miteinbezugs in ein allfälliges Strafverfahren aus höchstpersönlichen Gründen berechtigt und andererseits aus öffentlichem Interesse auch verpflichtet gewesen.

c) Vorliegend ist unbestritten, dass in der deutschen Zeitschrift "Focus", Ausgabe Nr. 32 vom 4. August 1997 auf den Seiten 140ff. ein Bericht erschienen ist, in welchem auch die Gesuchstellerin erwähnt wurde (kläg. Bel. 5.3). Ebenso ist unbestritten, dass im Bericht ein Ausschnitt eines Beleges mit Buchungen vom 31. Januar 1997 aus der Hauptbuchhaltung der Gesuchstellerin abgedruckt worden ist. Der Gesuchsgegner hält selber fest, Zugang zu diesen Unterlagen gehabt zu haben. Ob neben dem Gesuchsgegner allenfalls noch andere Personen Zugang zu den Buchhaltungsunterlagen der Gesuchstellerin hatten, kann im vorliegenden summarischen Verfahren nicht näher abgeklärt werden. Dies wird in einem allfälligen Hauptprozess, in welchem auch Zeugen befragt werden können, zu überprüfen sein.

Gemäss seinen eigenen Ausführungen hat der Gesuchsgegner die Bezirksanwaltschaft Zürich über seine Feststellungen betreffend Geldwäscherei bei der Gesuchstellerin informiert. Dabei hat er den Behörden auch kopierte Unterlagen der Gesuchstelllerin übergeben (S. 18 und 24f. der Stellungnahme vom 7. Oktober 1997). Ob diese Unterlagen Geschäftsgeheimnisse der Gesuchstellerin, insbesondere den im "Focus" veröffentlichte Auszug aus der Hauptbuchhaltung, enthielten, kann vorliegend nicht beurteilt werden. Dies wird ebenfalls Gegenstand eines allfälligen Hauptprozesses sein. Tatsache ist jedoch, dass der Gesuchsgegner offenbar über gewisse kopierte Akten der Gesuchstellerin verfügte, welche nach seiner Auffassung den Schluss zulassen, die Gesuchstellerin sei in eine Geldwäschereiaffäre verwickelt. Aufgrund des Verhältnisses der Parteien zueinander kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsgegner diese Akten auch an Dritte weitergegeben hat. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsgegner noch immer im Besitz von kopierten Akten der Gesuchstellerin ist und diese an Dritte weiterzugeben gewillt ist. Der Gesuchsgegner führt zwar aus, über keine solchen Akten mehr zu verfügen, ob dies tatsächlich der Fall ist, ist nicht vorliegend, sondern in ei-

nem allfälligen Hauptprozess abzuklären. Aufgrund der Akten und den Vorbringen der Parteien bestehen überdies Anzeichen dafür, dass der Gesuchsgegner gegenüber Dritten zukünftig bezüglich der Gesuchstellerin Aeusserungen, insbesondere betreffend Geldwäscherei, machen könnte, welche Ruf und Ansehen der Gesuchstellerin beeinträchtigen könnten. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsgegner dem früheren Rechtsvertreter der Gesuchstellerin mitgeteilt hat, das Geschäftsgeheimnis der Gesuchstellerin wahren zu wollen (bekl. Bel. 6).

d) Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sind die Vorbringen der Gesuchstellerin im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahren genügend glaubhaft gemacht. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass dem Gesuchsgegner durch die Anordnung der vorsorglichen Massnahme im beantragten Ausmasse kein erheblicher Nachteil entsteht. Inwiefern der Gesuchsgegner durch die Massnahme in seiner Ehre und in seinem guten Ruf als Geschäftsmann massiv geschädigt wird, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nur angeordnet wird, was der Gesuchsgegner offenbar auch selber freiwillig zu tun gewillt ist (vgl. bekl. Bel. 6). Zusammenfassend wird demnach Ziffer eins und zwei der gesuchstellerischen Anträge entsprochen.

e) Die Gesuchstellerin macht überdies sinngemäss geltend, dem Gesuchsgegner sei zu befehlen, alle ihre Unterlagen, welche sich in seinem Besitz befinden und welche nicht für ihn bestimmt waren, ihr sofort herauszugeben (Ziffer 3 der gesuchstellerischen Anträge). Zudem sei der Gesuchsgegner zu verhalten, ihr sofort bekanntzugeben, an welche Dritte er diese Unterlagen weitergegeben habe (Ziffer 4 der gesuchstellerischen Anträge).

Wie bereits ausgeführt, kann im vorliegenden summarischen Verfahren nicht überprüft werden, welche Dokumente der Gesuchstellerin, die nicht für den Gesuchsgegner bestimmt waren, sich in dessen Besitz befinden. Ueberdies ist aufgrund

der Guttheissung der gesuchstellerischen Anträge eins und zwei eine Herausgabe dieser Dokumente und Unterlagen im Rahmen des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahme nicht mehr notwendig. Ueber diese Begehren wird in einem allfälligen Hauptprozess zu befinden sein. Ziffer drei und vier der gesuchstellerischen Anträge sind demnach abzuweisen.

4.- In Anwendung von Art. 28e Abs. 2 ZGB wird der Gesuchstellerin eine Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gesetzt.

5.- Die Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nach Art. 28c ZGB werden der Gesuchstellerin überbunden. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Alles unter Vorbehalt einer anderen Kostenverlegung im Hauptprozess oder beim Dahinfallen der Massnahme (§ 237 lit. a ZPO).

E r k a n n t n i s

1./ Dem Gesuchsgegner wird weiterhin untersagt, Mitteilungen oder Informationen, die irgend welche Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse (wie namentlich Kundennamen, Konti, Transaktionen, Buchungsunterlagen, interne Akten, interne Begebenheiten) der Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess) beinhalten und die ihm aus seiner früheren Anstellung bei der Gesuchstellerin sowie der Gutzwiller & Partner AG bekannt sind, an Dritte (mit Ausnahme von schweizerischen Behörden, die für allfällige Verfahren zuständig sind, d.h. gegenüber denen eine Pflicht oder ein Recht zur Aussage

bzw. Herausgabe von Unterlagen besteht), namentlich Medien (insbesondere an die Presse, Radio, Fernsehen, Teletext, Internet) oder Journalisten, zu machen oder diesen Dritten Unterlagen (auch vom Gesuchsgegner selber hergestellte Unterlagen) in jeglicher Form (insbesondere auf Papier, elektronischen Datenträgern, Fotos, Tonbändern, Videobändern) zu übergeben, die derartige Informationen enthalten. Von diesem Verbot sind diejenigen Informationen und Unterlagen ausgenommen, die infolge des Artikels in der Ausgabe Nr. 32 vom 4. August 1997 (Seiten 140ff.) in der deutschen Zeitschrift "Focus" schon in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.

2./ Weiter wird dem Gesuchsgegner weiterhin untersagt, irgend welche Aeusserungen gegenüber Dritten betreffend die Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess) zu machen, die den Ruf oder Ansehen der Gesuchstellerin (auch aus der Zeit bis 1996, in der die Gesuchstellerin noch Gutzwiller & Partner AG, Zürich hiess), in Mitleidenschaft ziehen könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Tatsachen,

- dass gegen die beiden Angestellten der Gesuchstellerin, Herrn Thomas Matejovsky sowie Herrn Salomon Guggenheim sowie den früheren Verwaltungsrat der damals noch Gutzwiller & Partner AG heissenden Gesuchstellerin, Herrn Rechtsanwalt Dr. August Schubiger, ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet worden ist,
- dass im Rahmen dieses Strafverfahrens Hausdurchsuchungen vorgenommen worden sind, bei diesen drei Verdächtigen zu Hause sowie im Büro von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schubiger in Zürich sowie in den Büroräumlichkeiten der Gesuchstellerin in Zürich,

- die der Gesuchsgegner im Rahmen der Strafverfahren (aufgrund seiner Anzeige) gegen die Herren Matejovsky, Guggenheim und Dr. Schubiger sowie gegen ihn selber (aufgrund der Anzeige und der Strafanträge der Gesuchstellerin) gegenüber den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sowie seinem allfälligen Verteidiger oder sonstigen Rechtsbeistand ausagt, der unter dem schweizerischen Anwaltsgeheimnis steht. Dem Gesuchsgegner ist aber verboten, seinen allfälligen Verteidiger oder Rechtsbeistand ohne vorgängige Zustimmung der Gesuchstellerin vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden.

3./ Dem Gesuchsgegner wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Entscheid die Bestrafung mit Haft oder Busse nach Art. 292 StGB angedroht.

4./ Die weitergehenden oder anderslautenden Begehren werden abgewiesen.

5./ Die Gesuchstellerin hat innert dreissig Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides ihren Anspruch gerichtlich geltend zu machen, ansonsten die vorsorglich Massnahme dahinfällt.

6./ Die Gesuchstellerin hat einstweilen die Gerichtskosten zu tragen. Die Parteikosten werden vorläufig wettgeschlagen. Definitiv wird darüber in einem allfälligen Hauptprozess oder beim Dahinfallen der Massnahmen zu befinden sein. Demnach haben zu bezahlen:

a) die Gesuchstellerin:

- an die Amtsgerichtskanzlei Hochdorf die Gerichtskosten von Fr. 1'200.--, welche nach Abzug des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'200.-- bezahlt sind;
- die eigenen Parteikosten.

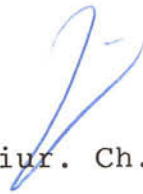
b) der Gesuchsgegner:

- die eigenen Parteikosten.

7./ Gegen diesen Entscheid ist der Rekurs zulässig (§§ 258 ff. ZPO). Er ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides mit Anträgen und Begründung schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

8./ Dieser Entscheid ist den Parteien zuzustellen.

Der Gerichtsschreiber:



lic. iur. Ch. Zurmühle



Der Amtsgerichtspräsident II:



lic. iur. O. Betschart